

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/203-206>

Rg **14** 2009 203–206

**Karl Härter**

## Das »Mysterium des Geständnisses«: »eine rätselhafte und merkwürdige Sache«

Rilinger weist ferner bereits eingangs die Frage zurück, ob bestimmte Herrschaftsrituale als »rechtskonstitutiv« galten (14). Es gebe keinen »generalisierten Maßstab« für sie, sie führe daher in die Irre. An die Stelle der trügerischen Exaktheit moderner Begriffe will sie, auf das Quellenmaterial gestützt, die Exaktheit der »konkret, symbolisch-rituellen ›Äußerlichkeiten« (15) setzen – in der richtigen Überzeugung, dass diese eben keine Äußerlichkeiten waren.

Doch das Problem, die Art der Normativität angemessen zu benennen, bleibt damit bestehen. War es »Recht«, und um welche Vorstellung von

»Recht« handelte es sich dabei? Muss man Differenzierungen, Erweiterungen vornehmen? Welche Rolle spielen Beobachtungen wie die Abwesenheit von Zwang, wie wäre das weitere Begriffsfeld aufzuspannen? Stollberg-Rilinger spricht auffallend oft und manchmal an prominenten Stellen von »Norm« (173, 242, 244, 291, 307, 317), manchmal auch von »Regelungen« (61, 76). Wie hier das wechselseitige Verhältnis ist und was die Kriterien sind, wüsste man als Jurist gerne genauer.

Miloš Vec

## Das »Mysterium des Geständnisses«: »eine rätselhafte und merkwürdige Sache«\*

Der von Jo Reichertz und Manfred Schneider herausgegebene Band enthält Beiträge, die in dem Forschungsprojekt »Geständnismotivierung. Zur Wirksamkeit des Geständnispositivs seit 1780« entstanden sind. Bei den Autoren handelt es sich um Kommunikationswissenschaftler, Soziologen und Germanisten, die mit den methodischen Mitteln ihrer Disziplinen, der Diskursanalyse Foucaults und der hermeneutischen Wissenssoziologie in einzelnen Fallstudien den »Wandel der Geständniskultur« seit dem späten 18. Jahrhundert thematisieren, um in einem »historischen Längsschnitt« nichts weniger als »die Entwicklung und den sich verändernden Stellenwert des Geständnisses in unserer Kultur« nachzuzeichnen (9).

Zugrunde liegt ein Modell des Geständnisses als Ergebnis einer edukativen Vernehmungssitu-

ation, in der die Verhörten vom Verhörenden mit kommunikativen Mitteln zu Aussagen bzw. Schuldeingeständnissen motiviert werden. Nach einer von aktuellen Problemlagen ausgehenden, Ansatz, Vorgehen und Zielsetzung des Projekts beschreibenden Einleitung folgt zunächst ein grundsätzlicher, bis ins späte Mittelalter zurückgreifender Beitrag von Manfred Schneider. Ausgehend von der theologisch-religiösen Prägung der »Geständniskultur« des sich allmählich durchsetzenden weltlichen Strafverfahrens versucht er, die kirchenrechtliche Differenzierung von *forum internum* – *forum externum* in ihrer Bedeutung von »Sünde«, »Buße« und »*confessio*« mit den Geständnismodellen von Foucault (»das Geständnistier«) zu verbinden. Dies führt freilich zu einer eher unhistorischen Institutionentheorie des Geständnisses, deren Relevanz in

\* JO REICHERTZ, MANFRED SCHNEIDER (Hg.), Sozialgeschichte des Geständnisses. Zum Wandel der Geständniskultur, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2007, 288 S., ISBN 3-531-14932-6 (hier zitiert S. 41 und 47)

den vier folgenden historischen Fallstudien kaum sichtbar wird: In je einem Beitrag stellen Michael Niehaus und Christian Lück die um das Geständnis kreisenden »Diskurse« um 1800 und um 1900 dar, dazwischen finden sich zwei kommunikationswissenschaftliche Fallanalysen einzelner Kriminalfälle bzw. der entsprechenden Verhörprotokolle (Niehaus zu einem Tötungsdelikt in Konstanz 1788 und Niehaus und Lück zu je zwei Sexual- und Eigentumsdelikten in Konstanz 1793–1811).

Die Beiträge des zweiten Teils thematisieren ab den 1960er Jahren die Rolle des Geständnisses in der gegenwärtigen Strafgerichtsbarkeit (der Bundesrepublik Deutschland): Norbert Schröers und Ute Donk setzen zunächst die Diskursanalyse anhand der »kriminalistischen« Anleitung- und Praxisliteratur fort. Daran schließen sich zwei weitere Fallstudien von Schröers an, der auf der Basis von Interviews mit vernehmenden Kriminalbeamten die »Geständnismotivierung« in fünf Fällen von schwerstkrimineller Kriminalität der 1980er Jahre sowie anhand der Tonbandmitschnitte eines Verhörs (Drogenkriminalität) die edukative Motivierungsarbeit des »Vernehmers als Ratgeber« analysiert. Im letzten Beitrag versucht Jo Reichertz, Foucaults Diskursanalyse in Verbindung mit hermeneutischer Methodik auf den »Fall Rivière« von 1835 anzuwenden, dessen Akten (teilweise) 1836 in einer medizinischen Fachzeitschrift und 1975 von Foucault publiziert wurden.

Zweifellos bietet sich die Geschichte des Geständnisses für transdisziplinäre Untersuchungen an, wie sie die Beiträge dieses Sammelbandes versuchen. Im Mittelpunkt steht dabei das Schuldeingeständnis, das insbesondere unter den Bedingungen des Inquisitionsprozesses als zentraler (und häufig einziger) Beweis diente. Die »polizeiliche« Funktion von Verhören bzw. Ge-

ständnissen – Informationen für weitere Strafverfolgung – werden dagegen kaum berücksichtigt. Ausgangspunkt der Beiträge bildet die allmähliche Abschaffung der Folter seit dem späten 18. Jahrhundert, die durch kommunikative Mittel der »Geständnismotivierung« ersetzt wurde. Insgesamt stellen die Autoren Strukturen und Wandel der im Verhör zur Erlangung eines Geständnisses eingesetzten kommunikativen Mittel und Strategien einleuchtend dar und arbeiten die Verfeinerung von Befragungs- und Vernehmungstechniken, aber auch die sich verändernden Rollen, Motive und die Aushandlungsprozesse zwischen den Akteuren heraus. Als Fixpunkt der Analyse fungiert dabei freilich das moderne Modell der Geständnismotivierung in einem »erzieherischen« Verhör, in dem eine »kommunikative Verpflichtung« hergestellt und das Geständnis zum »Gut« wird. Dem folgen auch die Diskursanalysen, die für die jeweilige »Umbruchszeit« die Auffächerung und Ausdifferenzierung der theologischen und juristischen Diskurse durch pädagogische, psychologische oder literarische Beiträge ebenso wie den Wandel kriminalistischen Wissens im Hinblick auf die veränderte Wahrnehmung des Geständnisses bzw. Vernehmungsgeschehens als kommunikativen Akt nachzeichnen.

Für das 18. und 19. Jahrhundert verschimmt allerdings der Ort des Geständnisses im Diskurs gelegentlich, da völlig unterschiedliche Quellen nebeneinander gestellt werden, ohne dass die zentralen juristischen Diskurse adäquat rekonstruiert würden. Vielmehr vermengen die Diskursanalysen wenige strafrechtliche Autoren des 19. Jahrhunderts mit literarischen und Texten der Pädagogik und der (Kriminal-)Psychologie, deren jeweils spezifisch beschränkte Perspektiven (gerade im Hinblick auf die vormoderne Strafjustiz) im Ergebnis

nicht zu konzisen Erklärungen des langfristigen (rechts-)historischen Wandels der Geständnisdiskurse im Kontext der sich verändernden Strafrechtssysteme verdichtet werden können.

Der auf Geständnismotivierung und Geständnispositiv des modernen Strafverfahrens zielende Ansatz kann folglich nur in dem auf »Gegenwart« abstellenden zweiten Teil des Buches überzeugen und Antworten auf die zentrale Fragestellung liefern, aus welchen Gründen Beschuldigte in Verhören/Vernehmungen bereit sind, eine Schuld einzugestehen bzw. wie sie dazu motiviert werden. Die stärker historisch angelegten Beiträge lassen dagegen trotz ihrer interessanten Einblicke in die kommunikativen Strukturen von Geständnis und Verhör und auch partiell stimmigen Analysen der »Geständnisdiskurse« den aus der Perspektive des (Rechts-)Historikers Rezensierenden eher ratlos zurück und reizen zur (disziplinären) Fundamentalkritik: Ein erster prinzipieller Einwand richtet sich gegen die Hypostasierung einer vermeintlich exakt datierbaren Abschaffung der Folter, welche den Wandel zur Geständnis motivation erst ermöglichte. So wird etwa behauptet: »Mit der Abschaffung der Folter im Jahre 1780 haben sich die Bedingungen, unter denen ein Vernehmer im Strafprozeß das Geständnis eines Beschuldigten erwirken kann, einschneidend verändert« (224 und passim).

Die allmähliche Abschaffung bzw. Modifikation der Folter seit Mitte des 18. Jahrhunderts verlief im zersplitterten Alten Reich keineswegs einheitlich und noch zahlreiche Staaten des Deutschen Bundes behielten sie – wie generell den Inquisitionsprozess – bei. Vielfach wurden zunächst nur die drei Grade der gemeinrechtlichen Tortur durch andere physische Zwangsmaßnahmen (neben der berücksichtigten Lügenstrafe auch Prügel oder Nahrungsentzug) ersetzt

und damit weiterhin physische Geständnis erzwingung ermöglicht. Als entscheidender erwies sich vielmehr, dass im 19. Jahrhundert allmählich die strengen Beweisregeln des gemeinen Rechts verschwanden und eine freie richterliche Beweiswürdigung zugelassen wurde, die Indizien- und Sachbeweisen einen anderen Stellenwert einräumte. Darüber hinaus verschafften institutionelle Veränderungen, wie die Etablierung von Polizeien und Staatsanwaltschaften und neue kriminalistische/forensische Mittel, anderen Akteuren und dem Sachbeweis wesentliche Rollen, was Bedeutung und Funktion des Geständnisses als Tatbeweis wie polizeiliche Informationsquelle erheblich veränderte und zu unterschiedlichen Verhör situationen führte.

Leider gehen die Autoren mit historischem Wandel und historischen Kontexten sowohl hinsichtlich der Rechtssysteme als auch bezüglich der gesellschaftlichen und politischen Ebene unbedarft um. Ohne dass die jeweiligen Systeme/Räume und ihre Veränderung überhaupt problematisiert würden, werden inquisitorische Verfahren/Verhöre im habsburgischen neben das badische Konstanz und wiederum in eine Linie mit Polizeivernehmungen in der Bundesrepublik gestellt. Eine historische Kontextualisierung – gerade im Hinblick auf die sozialgeschichtliche Dimension der Akteure – fehlt. Bezeichnend ist, dass weder die reichhaltigen Arbeiten der historischen Kriminalitätsgeschichte noch neuere einschlägige rechtshistorische Studien zur Kenntnis genommen werden. Methodisch schlägt sich dies mehrfach in einem ahistorischen Umgang mit den Quellen nieder, der besonders in den beiden Fallstudien auffällt, in denen die um 1800 entstandenen Verhörprotokolle im Detail kommunikationswissenschaftlich analysiert werden. So hält Michael Niehaus dem Konstanzer Gericht eine »verfehlt Perspektive« (113) und die Strei-

chung einer Aussage im Protokoll als »Prozessordnungswidrigkeit« (mit einer Schrift Tittmanns von 1806/10) vor und kritisiert den verhörenden Amtsträger, weil er in seiner Aufgabe, die geständige Haltung des Inquisiten Sauter aufrecht zu erhalten, »gefehlt« habe (104). Gemäß dem methodisch-theoretischen Ansatz des Forschungsprojekts hat das Gericht 1788 »nicht verstanden, dass das Geständnis, aus dem Blickwinkel des Verhörs als einer kommunikativen Situation, als Gabe angenommen werden muss, auch wenn es nicht als Gabe gemeint war« (102). Diese für mangelnde historische Methodik und eine unreflektierte, distanzlose Vermengung von Gerichtspraxis und juristischen Diskursen symptomatischen Beispiele sollen hier nicht für eine

wohlfeile, disziplinäre Kritik des (Rechts-)Historikers überzogen werden. Denn die Beiträge erbringen im Hinblick auf die Elemente und die Veränderungen im kommunikativen Geschehen des Verhörs durchaus einzelne auch rechtshistorisch interessante und vertretbare Einblicke, und aus der Perspektive der in diesem Band versammelten Fachdisziplinen können sie sicherlich für die gegenwärtigen Verhältnisse im modernen Strafverfahren auf die Frage nach der Geständnismotivierung tragfähige Ergebnisse präsentieren – aber eine »Sozialgeschichte« des Geständnisses schreiben sie nicht.

**Karl Härter**

## Strafrechtsgeschichte mit Gegenwartsbezug\*

Die moderne Strafrechtsordnung hat ihre Wurzeln im 19. Jahrhundert. Die drei Arbeiten beschäftigen sich mit verschiedenen Aspekten von Strafverfahren und materiellem Strafrecht dieser Zeit und ziehen Linien bis in die Gegenwart. Die Bedeutung von Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschworenengerichten als zentralen Forderungen der liberalen Bewegung im Vormärz ist von der Forschung schon seit längerem hervorgehoben worden. Die Untersuchung der Praxis des in den deutschen Staaten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eingeführten reformierten Strafverfahrens steht dagegen erst am Anfang. Babette Tondorf untersucht in ihrer Dissertation mit dem Hochverratsverfahren gegen die badischen Aufständischen Gustav Struve und Karl Blind in den Jahren 1848/49 einen der ersten Prozesse, die nach den in Baden gerade

eingeführten Prinzipien von Öffentlichkeit und Mündlichkeit sowie unter der Beteiligung von Laienrichtern stattfanden. Ihre Studie basiert auf der Auswertung der im Staatsarchiv Freiburg nahezu vollständig überlieferten Prozessakten und zeitgenössischer Zeitungsberichte. Im Mittelpunkt steht die Justizpraxis, und zwar insbesondere die Frage nach den Verteidigungsspielräumen und -strategien der beiden Angeklagten sowie ihrer Anwälte in der »Erprobungsphase« des reformierten Strafprozesses.

Die Verfasserin geht in ihrer kleinteilig gegliederten Darstellung chronologisch vor. Nach einleitenden Ausführungen über den Revolutionsverlauf in Baden, die Biographien der Hauptbeteiligten und die Rechtslage zeichnet sie den Verlauf von der Festnahme der beiden Aufständischen bis zur Urteilsverkündung de-

\* BABETTE TONDOUF, Strafverteidigung in der Frühphase des reformierten Strafprozesses. Das Hochverratsverfahren gegen die badischen Aufständischen Gustav Struve und Karl Blind (Juristische Zeitgeschichte Abt. 7: Beiträge zur Anwaltsgeschichte 1), Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2006, XXIII, 583 S., ISBN 3-8305-1129-9

ANDREA HARTMANN, Majestätsbeleidigung und Verunglimpfung des Staatsoberhauptes (§§ 94 ff. RStGB, 90 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert (Juristische Zeitgeschichte Abt. 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafrechtsgeschichte – Materialien zu einem historischen Kommentar 24), Berlin: Berliner Wissenschafts-

verlag 2006, XXII, 346 S., ISBN 3-8305-1163-9  
ILYA HARTMANN, Prostitution, Kuppelei, Zuhälterei. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870 (Juristische Zeitgeschichte Abt. 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafrechtsgeschichte – Materialien zu einem historischen Kommentar 22), Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2006, XXV, 390 S., ISBN 3-8305-1102-7